Hessisches Ministerium der Finanzen Der Minister



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

FV5016 A-00154-IV3/2

Dokument-Nr.

2018-186009

An den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises z.Hd. Herrn Landrat Kilian Heimbacher Straße 7

65307 Bad Schwalbach

Bearbeiter/in

140 (61)

+49 (611) 324488

Fax

E-Mail

hessenkasse@hmdf.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

8. August 2018

Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE; Ihr Antrag vom 07. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Landrat Kilian,

auf oben genannten Antrag wird dem Rheingau-Taunus-Kreis eine Kassenkreditentschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von

328.500.000 Euro

durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassegesetz gewährt.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat hierfür nach § 2 Abs. 3 Hessenkassegesetz bis einschließlich 2048 insgesamt an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

138.085.500 Euro

Hierfür ist von 2019 bis 2048 ein Jahresbeitrag in Höhe von an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

4.602.850 Euro

Der kommunale Beitrag wird nach § 2 Abs. 5 Hessenkassegesetz mit Zahlungen des Landes an die Kommune verrechnet.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.



Begründung:

Mit dem Rheingau-Taunus-Kreis wurden am 11. Dezember 2017 die vorhandenen Kassenkredite des Kernhaushalts nach § 1 Abs. 1 Hessenkassegesetz im Rahmen eines Gesprächs mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der Aufsichtsbehörde auf ihre Verwendung und Notwendigkeit zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit hin geprüft.

Unter Berücksichtigung der Vorfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag von 332.000.000 Euro ermittelt.

Die Aufsichtsbehörde hat diese Daten im Nachgang mit den Daten zum 31. Dezember 2017 abgeglichen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hatte am 31. Dezember 2017 Kassenkredite in Höhe von rund 331.800.000 Euro. Damit wurden öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 5.600.000 Euro vorfinanziert. Den Kassenkrediten standen liquide Mittel von 1.100.000 Euro gegenüber. In Höhe von rund 7.000.000 Euro werden im Haushaltsjahr 2018 Rückstellungen liquiditätswirksam aufgelöst.

Daraufhin wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag in unveränderter Höhe von 332.000.000 Euro ermittelt.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat am 07. Mai 2018 unter Einhaltung der Frist gem. § 2 Abs. 1 Hessenkassegesetz die Ablösung seiner Kassenkredite in Höhe von 328.500.000 Euro beantragt. Der entsprechende Beschluss des Kreistags wurde am 08. März 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst und der Bewilligungsstelle durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses nachgewiesen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich gem. § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Hessenkassegesetz verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO zu beachten, ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich weiterhin verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner nach Maßgabe des Hessenkassegesetzes an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Daher konnte dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

len held.

Dr. Thomas Schäfer

Anlage: Formblatt "Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht"